

Satzung des Fördervereins der Grundschule „Am Friedenspark“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule „Am Friedenspark“ e. V.“ (mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Pirna.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der zurzeit geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der persönlichen Entwicklung, Erziehung und Bildung. Dies wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Schule in Zusammenarbeit mit Schüler: innen, Erziehungsberechtigten, Lehrer: innen und pädagogischen Fachkräften des Hortes insbesondere durch:
 - a) Ausgestaltung der Schul- und Horteinrichtung;
 - b) Hilfe bei der Beschaffung ergänzender Lehr- und Lern-, Werk, Sport- und Spielmaterialien;
 - c) Förderung der sportlichen, kulturellen und geselligen Schulveranstaltungen, wie Schulsport, Schulwanderungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Besichtigungen, Fahrten sowie Schüleraustausch;
 - d) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler: innen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung;
 - e) Förderung der Elternarbeit und der Schüler: innen Mitgestaltung;
 - f) Pflege der Beziehungen zu Schulträger und Kommunalverbänden;
 - g) Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Weitere Zwecke des Vereins laut Abgabenordnung sind:

- a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- d) die Förderung des Tierschutzes;
- e) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

- f) die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- g) die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
- h) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Organe des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und das Anliegen der Vereinsarbeit unterstützen und fördern will. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einzuholen.
- (2) Mitglieder üben aktive Rollen in den Vereinsorganen aus und sind mit vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Form, um dessen Zielsetzung zu erreichen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie die Teilnahme an dessen Mitgliedervollversammlungen ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Annahme oder Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand, das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt und muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand;
 - b) durch Streichung aus der Mitgliedsliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) mit dem Tod bzw. der Liquidation des Mitgliedes.
- (6) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann einstimmig durch den Vorstand beschlossen werden, wenn dieses in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (7) Der Austritt ist mit sofortiger Wirkung möglich, bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge werden 1x im Jahr zum 1. August per Lastschriftverfahren eingezogen. Erfolgt der Beitritt nach diesem Termin, wird der Mitgliedsbeitrag spätestens 30 Tage nach Beitritt fällig.
- (9) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 4 Geschäftsjahr und Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Zuwendungen und Fördermittel aus kommunalen und staatlichen Fonds;
 - c) Zuwendungen und Spenden;
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beiträge für Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) Dem/der Finanzbeauftragten
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins können erstattet werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ende seiner Amtszeit bleibt er so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Vorstandsmitglieder müssen volljährig und Vereinsmitglieder sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Verein aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Scheiden während der Amtsperiode mehrere Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Nachwahlen erfolgen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der: die Vorsitzende, im Falle seiner: ihrer Abwesenheit der: die stellv. Vorsitzende. Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Ausarbeitung der Jahresarbeitsplanung
 - c) Ausarbeitung des Jahreshaushaltes und Information an die Mitglieder
 - d) Erstellung eines Tätigkeitsberichts
 - e) Aufnahme von Mitgliedern, Beschlussfassung über den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

Mit beratender Stimme können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:

- a) Schulleiter: in oder dessen: deren Stellvertreter
- b) Vorsitzende: r des Lehrerrates oder dessen: derer Vertreter
- c) Vorsitzende: r der Elternvertretung oder dessen: derer Stellvertreter
- d) Hortleiter: in oder dessen: deren Stellvertreter: in
- e) Vorsitzende: r des Hortrates

- (7) Der Vorstand kann themenbezogene Ausschüsse gründen, die im Auftrag des Vorstandes die Umsetzung der Vereinszwecke organisieren. Die Ausschüsse werden den Mitgliedern des Vereins bekannt gemacht und so für die Mitarbeit in diesen geworben.
- (8) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand schriftlich oder in Textform einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Änderungen der Tagesordnung und Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsehen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfer: innen, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 2 Jahren;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Geschäfts- und Kassenberichtes;
 - e) Entgegennahme der Kassenprüfung und Bericht der Kassenprüfer: innen über die Ergebnisse der Kassenprüfung;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Mindestbeitrages für Fördermitglieder;
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung; § 7 (2) bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte und Aufgaben, wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen enthalten muss. Es ist von dem: der Versammlungsleiter: in und dem: der Protokollführer: in zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- (2) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, ohne Einbezug der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum und Vermögen für Ansprüche gegen den Verein. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger – die Stadt Pirna –, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an dieser Schule zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des bestehenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Pirna, 9. Juni 2022